



Krankenversicherung EU/EFTA

Die Regelung über die Koordinierung der Sozialversicherungen in den EU/EFTA-Staaten und der Schweiz sieht bei der Krankenversicherung das Erwerbortsprinzip vor, in jenem Staat versichert zu sein, wo die entsprechende Person erwerbstätig ist, oder das Einkommen erhält.

Je nach Personenkategorie bestehen spezielle Bestimmungen:

Grenzgängerinnen und Grenzgänger,

sowie ihre nicht erwerbstätigen Familienmitglieder müssen sich in jenem Land versichern, in dem sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Doch in bestimmten Ländern können die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie ihre nicht erwerbstätigen Familienmitglieder das Land wählen, in dem sie sich versichern möchten.

Rentnerinnen und Rentner :

der AHV/IV, der Unfallversicherung und der beruflichen Vorsorge müssen sich grundsätzlich in der Schweiz versichern.

Erhalten Rentner jedoch eine Rente von ihrem Aufenthaltsland, müssen sie sich in diesem Land gegen Krankheit versichern. Dies gilt auch dann, wenn die im Aufenthaltsland bezogene Rente unter der entsprechenden Schweizer Rente liegt.

AHV-Rentnerinnen und Rentner, wohnhaft in einem Land, aus dem sie keine Rente beziehen, jedoch eine Rente eines anderen EU-/EFTA-Staats, müssen sich in jenem Land versichern, in dem sie am längsten gegen das Risiko Alter versichert waren.

Zusätzliche Möglichkeit Versicherungsoptionsrecht:

Rentner wohnhaft in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich oder Spanien und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen haben die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien zu lassen, wenn sie sich dem Krankenversicherungssystem des Wohnlandes anschliessen. → Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz hat schriftlich, innerhalb von **3 Monaten** ab Wohnsitznahme im EU-/EFTA-Staat zu erfolgen. Die Befreiung wird von der Gemeinsamen Einrichtung KVG vorgenommen. Das Optionsrecht ist unwiderruflich und darf nur einmal ausgeübt werden.

Die EU-Kommission bietet auf ihrer Webseite eine Darstellung der Sozialversicherungssysteme, welche als Entscheidungsgrundlage hilfreich sein kann:

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=858&langId=de>

Personen, die Leistungen der **Schweizer Arbeitslosenversicherung** beziehen:

Diese Personen sind in der Schweiz gegen Krankheit versichert. Wie in den oben erläuterten Fällen besteht je nach Aufenthaltsland die Möglichkeit, den zuständigen Staat zu wählen.

In der Schweiz ist die Gemeinsame Einrichtung KVG damit beauftragt, die Zugehörigkeit von Schweizer Rentnerinnen und Rentnern zu einer Schweizer Krankenkasse zu überprüfen.

Tabelle Zuordnung Versicherungspflicht der Gemeinsamen Einrichtung KVG:

<https://www.kvg.org/stream/de/download--0-0-0-291.pdf>

Prämien

Die Prämien, die von in der Schweiz versicherten Personen zu bezahlen sind, werden abhängig vom Aufenthaltsland berechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit von Prämienverbilligungen.

Angaben zu EU/EFTA Prämien auf der Seite des Bundesamtes für Gesundheit BAG:
www.bag.admin.ch → Themen: Versicherungen → Krankenversicherung → im Ausland wohnhafte Versicherte

Angaben zu Prämienverbilligung auf der Seite der Gemeinsamen Einrichtung KVG:
https://www.kvg.org/de/praemienverbilligung_content--1-1043.html

Pflegeleistungen in welchem Land?

In einem EU/EFTA Staat krankenversicherte Personen müssen sich in der Regel in ihrem Wohnland behandeln lassen. Personen, die in der Schweiz oder einem anderen EU/EFTA Staat als ihrem EU/EFTA-Wohnland versichert sind, haben in Ihrem Wohnland Anrecht auf die gleichen Leistungen zu den gleichen Voraussetzungen, wie wenn Sie bei der lokalen Sozialversicherung dort versichert wären.

In der Schweiz versicherte Personen, die in einem EU/EFTA-Staat wohnen, haben das Behandlungswahlrecht, d.h. sie können sich wahlweise im Wohnland oder in der Schweiz medizinisch behandeln lassen. Die Versicherten haben für Behandlungen in der Schweiz die volle Kostenbeteiligung wie die in der Schweiz wohnhaften Versicherten zu bezahlen.

Spezialfall: (Ferien)Aufenthalt – Behandlungsort

Alle in der sozialen Krankenversicherung eines EU/EFTA Staates oder der Schweiz versicherten Personen haben bei Krankheit und Mutterschaft während eines Aufenthalts im Gebiet eines anderen EU/EFTA-Staates oder der Schweiz bei Vorweisung der europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) oder der provisorischen Ersatzbescheinigung, Anspruch auf alle Sachleistungen, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.

Auslandschweizer-Organisation
Alpenstrasse 26
3006 Bern
Schweiz
Tel. +41 (0)31 356 61 00
Fax. +41 (0)31 356 61 01
info@aso.ch
www.aso.ch

November 2017